

**Wahlordnung zur Wahl der Sprecherin/des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr in Köln****Präambel**

§ 11 Absatz 4 Satz des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) regelt:

„Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wählen aus ihren Reihen für die Dauer von sechs Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die die Belange der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr vertreten.“

Die Wahl erfolgt somit in Form einer Urwahl, bei der alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wahlberechtigt sind.

Die Wahl soll allgemein, frei, gleich, unmittelbar und geheim ablaufen.

Der Wahrung dieser Grundsätze dient die nachfolgende Wahlordnung.

**I. Selbstverständnis und Aufgaben****§ 1**

Die Sprecherin/der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (SFF) hat folgende Aufgaben:

- Sie/Er sowie die bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vertreten die Belange der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber dem Leiter der Berufsfeuerwehr und sind in alle wesentlichen Entscheidungen, die ihre oder seine Aufgabe betreffen, einzubeziehen (vgl. § 11 Abs. 4 BHKG).
- Sie/Er vertritt in gesetzlicher Funktion die personellen und sächlichen Anliegen der Freiwilligen Feuerwehr Köln und ist in die Meinungsbildung und Entscheidungen, die die Aufgabe betreffen, rechtzeitig einzubeziehen. Die Sprecherin / der Sprecher ist damit das wesentliche Bindeglied zwischen der Leitung der Feuerwehr Köln und den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Köln. Näheres regelt die „Geschäftsordnung für die Bereichssprecher und den Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr Köln“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**II. Wahlrecht und Wählbarkeit****§ 2**

(1) Die Sprecherin/der Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln sowie ihre/seine zwei Stellvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit übt die Sprecherin/der Sprecher ihre/seine Tätigkeit bis zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der/des neu gewählten Sprecherin/Sprechers weiter aus.

**§ 3**

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Köln. Eine Einteilung in Wahlkreise findet nicht statt.

#### **§ 4**

Wahlberechtigt ist, wer Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Köln ist und am Wahltag 16 Jahre alt ist.

#### **§ 5**

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Für die Wahl wird ein Wählerverzeichnis geführt. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt sind.

(3) Eine Fortschreibung des Wählerverzeichnisses findet nicht statt, es sei denn, es handelt sich um offenbare Unrichtigkeiten, die bis zum letzten Werktag vor der Wahl berichtigt werden können.

(4) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.

#### **§ 6**

Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die über eine ausreichende Führungsausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr verfügt. Eine ausreichende Führungsausbildung besteht aus mindestens der bestandenen Zugführerqualifikation (FIV).

### **III. Wahlvorbereitung**

#### **§ 7**

(1) Die Wahl findet in der Regel im letzten Quartal des Jahres vor dem Ablauf der aktuellen Wahlperiode statt.

(2) Das Stimmrecht wird ausschließlich durch Briefwahl ausgeübt. Jede wahlberechtigte Person hat jeweils eine Stimme für die Wahl der Sprecherin/des Sprechers, für die Wahl der ersten Stellvertreterin/des ersten Stellvertreters sowie der zweiten Stellvertreterin/des zweiten Stellvertreters.

(3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter legt den Wahltag fest und gibt ihn in geeigneter Weise gegenüber den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bekannt.

(4) Wahltag im Sinne dieser Wahlordnung ist der letzte Tag, an dem die Briefwahlunterlagen bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter eingegangen sein müssen.

#### **§ 8**

(1) Wahlorgane für das Wahlgebiet sind:

- die Wahlleiterin/der Wahlleiter,
- der Wahlausschuss,
- der Briefwahlvorstand.

(2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ist die Leiterin/der Leiter der Berufsfeuerwehr Köln. Stellvertretende Wahlleiterin/stellvertretender Wahlleiter ist die Leiterin/der Leiter der „Stabsstelle grundsätzliche Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr“.  
Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen überträgt.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzende/Vorsitzendem und vier durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter bestimmten Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr. Kandidaten können kein Mitglied des Wahlausschusses sein.  
Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung, zu der jede Person Zutritt hat. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen/Beisitzer beschlussfähig.  
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.  
Die Sitzungen des Wahlausschusses sind den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr in geeigneter Weise bekannt zu geben.  
Der Wahlausschuss entscheidet und beschließt:

- über die Zulassung von Wahlvorschlägen,
- über die Feststellung der Wahlergebnisse.

Die Beisitzerinnen/Beisitzer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet.  
Für jede Beisitzerin/jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll eine Stellvertretung benannt werden.

(4) Der Briefwahlvorstand wird durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter ernannt. Der Briefwahlvorstand besteht aus der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher, der stellvertretenden Briefwahlvorsteherin/dem stellvertretenden Briefwahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Aus den Reihen der Beisitzerinnen/Beisitzer wird eine Schriftführerin/ein Schriftführer und eine stellvertretende Schriftführerin/ein stellvertretender Schriftführer ernannt.

Die Mitglieder der Briefwahlvorstände sollen aus dem Kreis der Mitglieder des Stadtfeuerwehrverbandes Köln e.V. ernannt werden.

Der Briefwahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Briefwahlvorsteherin/des Briefwahlvorstehers den Ausschlag.

(5) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

## § 9

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter fordert spätestens am 90. Tage vor der Wahl in geeigneter Weise die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf, Wahlvorschläge einzureichen.  
Sie/er soll dabei darauf hinweisen, dass die Wahlvorschläge bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, einzureichen sind (Ausschlussfrist). Damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können, sollten die Wahlvorschläge bereits frühzeitig vor dem 48. Tag vor der Wahl eingereicht werden.

## § 10

(1) Die Wahl der Sprecherin/des Sprechers sowie der ersten und zweiten Stellvertreterin/ des ersten und zweiten Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt als Personenwahl. Für jede der Positionen wird eine eigene Kandidatenliste erstellt.(2) Personenwahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten eingereicht werden. Sie müssen darstellen für welche Funktion (Sprecher und/oder Stellvertreter) die/der Bewerberinnen und Bewerber in kandidiert.

(3) Mehrfachkandidaturen sind möglich. Jede Bewerberin/jeder Bewerber kann in jedem Wahlvorschlag benannt werden. Sofern eine Kandidatin/ein Kandidat als Sprecherin/Sprecher gewählt wurde, bleiben die Stimmen unberücksichtigt, die für sie/ihn in der Kandidatenliste zur Stellvertretung abgegeben wurden. Gleiches gilt, sofern eine Kandidatin/ein Kandidat zur ersten Stellvertreterin/zum ersten Stellvertreter gewählt wurde, sofern sie/er auch als zweiter Stellvertreter kandidiert hat. In einem Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung hierzu vorher schriftlich erteilt hat.

(4) Die Wahlvorschläge sind bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der/dem Wahlleiterin/Wahlleiter einzureichen (Ausschlussfrist).

(5) Wahlvorschläge sind insbesondere ungültig, wenn

- nicht wählbare Personen als Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber vorgeschlagen werden,
- sie verspätet eingereicht werden.

## § 11

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs der jeweiligen Wahlvorschläge in geeigneter Weise den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bekannt.

(3) Wahlvorschläge können bis zum Tag der Zulassung schriftlich beim Wahlleiter zurückgenommen werden. In diesem Fall gilt die Bewerbung als nicht erfolgt.

Nach dem Tag der Zulassung ist eine Änderung der eingereichten Wahlvorschläge nicht mehr zulässig. (4) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge werden mit Dienstbezeichnung, Vornamen, Zunamen, Wache und Position in den Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, auf dem Stimmzettel aufgenommen.

## IV. Durchführung der Wahl

### § 12

(1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl in geeigneter Weise gegenüber den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bekannt:

- den Zeitpunkt der Zustellung der Wahlunterlagen, welcher bis zum 21. Tag vor der Wahl liegen muss,
- dass die Wählerin/der Wähler für jede Kandidatenliste jeweils eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen kenntlich gemacht wird, für welcher Bewerberin/welchem Bewerber die jeweilige Stimme gelten soll,
- dass ausschließlich mittels Brief gewählt werden kann und dass hierfür jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte folgende Unterlagen erhält:
  - einen Stimmzettel,
  - einen Stimmzettelumschlag,
  - einen Wahlschein,
  - einen frankierten Briefumschlag für die Rücksendung,
  - einen Wegweiser für die Briefwahl,
- dass der Eingang der Wahlbriefe bis spätestens 16.00 Uhr am Wahltag bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter erfolgen muss (Ausschlussfrist).

(2) Postsendungen sind von der Gemeinde freizumachen.

**§ 13**

(1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit öffnet der Briefwahlvorstand die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültige Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheins erhoben, so ist der betroffene Wahlbrief samt Inhalt unter Kontrolle der Briefwahlvorsteherin/des Briefwahlvorstehers auszusondern und später entsprechend Absatz 3 zu behandeln. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Wahlumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(3) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.

Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn:

- der Wahlbrief nicht rechtzeitig bis zum Ablauf der Wahlzeit eingegangen ist,
- dem Wahlbrief kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- dem Wahlbrief kein oder kein gültiger Stimmzettelumschlag beiliegt,
- der Wahlbrief keine gleiche Anzahl von Stimmzettelumschlägen und gültigen Wahlscheine enthält,
- weder der Wahlbrief noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
- die Wählerin/der Wähler oder eine Hilfsperson die den Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- kein ordnungsgemäßer Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
- ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsenderinnen/Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen/Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(4) Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Briefwahlniederschrift zu vermerken.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen und der Briefwahlniederschrift beizufügen.

Aus den zugelassenen Wahlbriefen sind die Wahlscheine zu entnehmen und den übrigen Wahlscheinen beizufügen, die Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet zu den übrigen Stimmzettelumschlägen in die Wahlurne gelegt.

(5) Nachdem die Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, ermittelt der Briefwahlvorstand nach den allgemeinen Vorschriften das Wahlergebnis mit folgenden Angaben:

- die Zahl der Wahlberechtigten gemäß der Beurkundung im Wählerverzeichnis,
- die Zahl der Wählerinnen/Wähler anhand der Anzahl der Stimmzettelumschläge,
- die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
- die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel:

- die nicht von der Stadt Köln hergestellt sind,
- die keinen Stimmabgabevermerk haben,
- die mehr als einen Stimmabgabevermerk haben,
- bei denen der Wählerwille nicht eindeutig zu ermitteln ist.



(7) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel. Lautet die Stimmabgabe gleich oder ist nur ein Stimmzettel ordnungsgemäß gekennzeichnet, gelten sie als eine gültige Stimme, andernfalls als eine ungültige Stimme.

Ist ein Stimmzettelumschlag leer abgegeben worden, so gilt die Stimme als ungültig.

Die ausgesonderten leeren Stimmzettelumschläge und die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln sind mit entsprechenden Vermerken der Briefwahl Niederschrift beizufügen.

(8) Der Briefwahlvorstand erstellt eine Briefwahl Niederschrift nach Vorgabe der Wahlleiterin/des Wahlleiters.

(9) Die Auszählung findet öffentlich statt.

## **V. Feststellung des Wahlergebnisses**

### **§ 14**

(1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die Briefwahl Niederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Sie/er stellt nach der Briefwahl Niederschrift das endgültige Wahlergebnis zusammen.

(2) Der Wahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen des Briefwahlvorstandes vorzunehmen. Im Übrigen ist er an deren dessen Entscheidungen gebunden. Bedenken gegen sie vermerkt er in der Sitzungsniederschrift gemäß dem Muster der Anlage 8 dieser Wahlordnung.

(3) Der Wahlausschuss stellt spätestens am 15. Tage nach der Wahl je Wahlkreis fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen/Wähler,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der für die einzelnen Bewerbergruppen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 15**

(1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis mit den in § 14 Abs. 3 bezeichneten Angaben geeignet bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerberinnen/Bewerber.

(2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Sie/er hat hierbei insbesondere darauf hinzuweisen, dass:

- die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der Frist keine Erklärung eingeht,
- eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
- eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann,
- die Position mit dem Eingang der Annahmeerklärung, im Falle der Nr. 1 mit Fristablauf, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode erworben wird.

### **§ 16**

(1) Die Sprecherin / der Sprecher verliert ihren/seinen Position durch Verzicht.

(2) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder einer/einem von ihr/ihm Beauftragten zur Niederschrift erklärt wird. Der Verzicht kann mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt erklärt werden; er kann nicht widerrufen werden.

**§ 17**

Durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter geeignet bekannt gegeben werden aufgrund dieser Wahlordnung:

- der durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter festgelegte Wahltag (§ 7 Abs. 3),
- die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 9),
- die Konstituierung des Wahlausschusses sowie die Sitzungstermine des Wahlausschusses nebst Tagesordnung (§ 8 Abs. 3),
- die durch den Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge (§ 11 Abs. 2),
- die Wahlbekanntmachung mit Hinweisen zur Briefwahl (§ 12),
- das durch den Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis (§15 Abs. 1).

**VI. Schlussbestimmungen****§ 18**

(1) Die Stadt Köln trägt die Kosten zur Wahl der Sprecherin/ des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln.

(2) Eine Erstattung von Wahlkampfkosten findet nicht statt.

**§ 19**

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Köln, den

Johannes Feyrer  
**Direktor** der Feuerwehr  
Köln

**Anlagen zur Wahlordnung**

Anlage 1: Muster Formblatt zur Einreichung eines Wahlvorschlages

Anlage 2 : Muster Stimmzettel

Anlage 3: Muster Stimmzettelumschlag

Anlage 4: Muster Wahlschein

Anlage 5: Muster Wegweiser für die Briefwahl

Anlage 6: Muster Briefwahlunterschrift

Anlage 7: Muster Wahlausschuss Niederschrift Zulassung

Anlage 8: Muster Wahlausschuss Niederschrift Feststellung der Wahlergebnis